

§ 18 Große Leistungsnachweise

(1) ¹Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Englisch	4	4	4	4	3	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe I)	4	4	4	4	4	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	4	4	3	3	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	2	2	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (Wahlpflichtfächergruppe II)	-	-	3	3	3	3
Französisch (Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3
Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	-	2	2
Kunst, Werken, Ernährung und Gesundheit, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3.

²An den Abendrealschulen wird die Anzahl der Schulaufgaben von der Lehrerkonferenz festgesetzt.

(2) ¹Schulaufgaben im Fach Deutsch sind zusammenhängende Texte, insbesondere Aufsätze und textgebundene Aufsätze. ²In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 kann jeweils eine Aufgabe aus dem Bereich der Rechtschreibung und der Grammatik als eine Schulaufgabe gegeben werden.

(3) ¹Mit Ausnahme des Fachs Deutsch können Schulaufgaben und Stegreifaufgaben durch mindestens fünf angesagte Tests ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres.

²Die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4.

(4) ¹In den Fächern Kunst, Werken sowie Ernährung und Gesundheit wird eine Schulaufgabe als praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. ²In allen anderen Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben kann durch Beschluss der Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine der Schulaufgaben ersetzt werden durch

1. zwei Kurzarbeiten oder
2. ein gleichwertiges Prüfungsformat.

³Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 alternativ zu Satz 2 durch Entscheidung der Lehrkraft eine Schulaufgabe oder ein angesagter Test nach Abs. 3 durch die Sprachzertifikatsprüfung DELF A2 scolaire ersetzt werden.

(5) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 können jeweils ein angesagter Test nach Abs. 3 oder eine Kurzarbeit nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 je Fach durch ein gleichwertiges Prüfungsformat ersetzt werden. ²Die Entscheidung trifft die Lehrkraft des jeweiligen Fachs.

(6) ¹Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Aufsätzen und praktischen Leistungsnachweisen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu steigern. ³In Jahrgangsstufe 10 können in den Fächern der Abschlussprüfung höchstens zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁴Bei gleichwertigen Prüfungsformaten bestimmt die Lehrkraft die Arbeitszeit abhängig von der Art der Leistungserbringung.

(7) ¹Die Zahl der Schulaufgaben und der sie gegebenenfalls ersetzenden Leistungsnachweise wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. ²Schulaufgaben und sie ersetzende Prüfungsformate werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.